

## 2.10 Beiträge

# Beiträge der Studierenden an die AHV, die IV und die EO

Stand am 1. Januar 2025



## Auf einen Blick

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) bilden einen wichtigen Teil der obligatorischen Sozialversicherung in der Schweiz. Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten sind versichert und verpflichtet Beiträge zu bezahlen.

Versicherte, die mindestens während eines vollen Jahres Beiträge entrichtet haben, können Leistungen der AHV und IV beanspruchen. Es ist wichtig, die Beiträge lückenlos zu bezahlen, da fehlende Beitragsjahre zu Kürzungen der Renten führen können.

Dieses Merkblatt informiert Studierende.

## Beitragspflicht für Studierende

### 1 Muss ich Beiträge bezahlen, wenn ich studiere?

Ja. Schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz müssen ab 1. Januar nach ihrem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV, IV und EO in der Höhe von 530 Franken jährlich (Mindestbeitrag) zahlen. Die Beiträge sind an die Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt oder direkt an die Lehranstalt zu entrichten. Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der Beiträge.

Ab dem 1. Januar nach dem 25. Geburtstag haben nichterwerbstätige Studierende die Beiträge aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse und nicht mehr den Mindestbeitrag zu bezahlen (siehe Merkblatt 2.03 – Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO).

Wenn Sie studieren und erwerbstätig sind, müssen Sie ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag Beiträge bezahlen.

Wenn Sie studieren und nichterwerbstätig sind und Ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem Sie 30 Jahre alt werden, weiterführen.

## Ausnahmen

### 2 Muss ich in jedem Fall Beiträge bezahlen?

Nein. Sie müssen keine Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten, wenn

- Sie mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausgleichskasse nachweisen können, dass von Ihrem Erwerbseinkommen oder Ihren Erwerbsausfallentschädigungen im betreffenden Jahr bereits Beiträge in der Höhe von mindestens 530 Franken entrichtet wurden;
- Sie sich nur zum Zweck des Studiums in der Schweiz aufzuhalten und hier keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann in der schweizerischen AHV/IV/EO versichert ist, als erwerbstätig im Sinne der AHV-Gesetzgebung gilt und während des Jahres, auch unter Berücksichtigung der Beiträge seines Arbeitgebers, mindestens den doppelten Mindestbeitrag (d. h. 1 060 Franken) bezahlt hat.

## Anrechnung der Beiträge vom Erwerbseinkommen

### 3 Kann ich die Beiträge vom Erwerbseinkommen anrechnen lassen?

Ja. Sie können diese bereits gezahlten Beiträge anrechnen lassen, wenn mit dem Erwerbseinkommen oder der Erwerbsausfallentschädigung Beiträge von weniger als 530 Franken (Mindestbeitrag) entrichtet wurden. Sie müssen nur noch die Differenz zum Mindestbeitrag bezahlen.

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Die Civilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.10/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.10-25/01-D